



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

AVB DE 2024-11 DE

A. Grundlegendes

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) gelten für die Vertragsbeziehungen über den Verkauf und die Lieferung von Waren sowie die Erbringung damit in Zusammenhang stehender Dienstleistungen und vergleichbarer Leistungsverträge zwischen unserem Vertragspartner („Kunde“) und der

1. Bender Industries GmbH & Co. KG, Grünberg,
2. Bender Immobilien und Service GmbH & Co. KG, Grünberg,
3. Bender GmbH & Co. KG, Grünberg,
4. Bender Engineering GmbH, Dresden,
5. Bender Smart Charging GmbH, Berlin,
6. BSK Büro für Datentechnik GmbH, Buseck,

sofern der Kunde Unternehmer im Sinn von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinn von § 310 Absatz 1 BGB ist. Vertragspartner des Kunden und „Bender“ („wir“) im Sinn dieser Einkaufsbedingungen ist die in dem jeweiligen Leistungsvertrag benannte Gesellschaft der Bender-Unternehmensgruppe. Für die Anwendbarkeit dieser AVB spielt es keine Rolle, ob Bender die vertragsgegenständlichen Sachen selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft.

(2) Falls nicht anders vereinbart, gelten diese AVB in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung (§ 305 Abs. 3 BGB) auch für nachfolgende Leistungsverträge zwischen uns und demselben Kunden, ohne dass wir erneut auf die AVB hinweisen müssen.

§ 2 Ausschluss entgegenstehender Bedingungen

Das Leistungsangebot von Bender und unsere Vertragsbedingungen sind als Gesamtpaket zu verstehen. Für unsere Leistungen gelten diese AVB daher ausschließlich. Ergänzende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur wirksam, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmen, ansonsten bleiben sie für uns unverbindlich.

§ 3 Schriftform

Leistungsverträge mit dem Kunden einschließlich Vertragsänderungen, Nebenabreden und aller mit dem Vertrag im Zusammenhang stehenden rechtserheblichen Erklärungen bedürfen der Schriftform oder einer schriftlichen Bestätigung. Zur Wahrung der Schriftform im Sinn dieser AVB genügt eine Kommunikation per E-Mail beziehungsweise die Unterzeichnung mittels einfacher elektronischer Signatur, sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen.

§ 4 Bindungsfrist

(1) Ist ein Angebot von uns als verbindlich gekennzeichnet oder mit einer bestimmten Annahmefrist verbunden, kommt mit der Bestellung des Kunden der entsprechende Leistungsvertrag zustande.

(2) Ist unser Angebot nicht als verbindlich gekennzeichnet oder enthält es keine bestimmte Frist zu Annahme, gilt die Bestellung des Kunden als Antrag zur Annahme unseres Angebots. Wir können den Antrag innerhalb von zehn Werktagen ab Zugang annehmen. Dies geschieht in der Regel durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Kunden (Auftragsbestätigung, Abhol- oder Versandbereitschaftsanzeige), ansonsten spätestens durch die tatsächliche Erbringung der Leistung.

B. Preise und Zahlungsbedingungen

§ 5 Preise

Im Leistungsvertrag genannte Preise sind, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, Nettopreise. Sie verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, etwaiger sonstiger öffentlich-rechtlicher Gebühren und Abgaben und im übrigen „EXW Incoterms (2020)“ (siehe § 10 Absatz 1).

§ 6 Kostenanpassungen

Für Leistungen, die drei Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, behalten wir uns das Recht vor, angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- oder Vertriebskosten zu verlangen. Dies gilt nicht, soweit der Kunde mit uns ausdrücklich einen Festpreis verabredet hat.

§ 7 Zahlungsfrist

(1) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Lieferung und Rechnungszugang auf das in der Rechnung genannte Bankkonto ohne Abzug zu bezahlen. Als Lieferung gilt auch der Zugang unserer Abholbereitschaftsanzeige beim Kunden (die wir mit der Rechnung verbinden können) oder – falls Versand vereinbart ist – unsere Aushändigung der Ware an die Transportperson. Soweit eine Abnahme vereinbart ist oder wir Leistungen wie Montage, Installation, Inbetriebnahme oder Einrichtung schulden, beginnt die Zahlungsfrist erst mit der Abnahme beziehungsweise dem Abschluss dieser Leistungen.

(2) Wollen wir eine Lieferung nur gegen eine Anzahlung oder Vorkasse durchführen, erklären wir einen entsprechenden Vorbehalt spätestens mit der Auftragsbestätigung.





§ 8 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte kann der Kunde nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis geltend machen. Seine Rechte im Fall von mangelhafter Leistung durch uns bleiben davon unberührt.

§ 9 Gefährdung der Zahlungsfähigkeit

Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben davon unberührt.

C. Lieferung

§ 10 Liefermodalitäten

(1) Für unsere Lieferungen gilt „EXW Incoterms (2020)“ bezogen auf das Lager beziehungsweise Werk, ab dem wir jeweils liefern. Auf Verlangen und Kosten des Kunden versenden wir die Ware auch an einen anderen Bestimmungsort (Versendungskauf). Die Art des Versands (Verpackung, Versandweg, Transportunternehmen) legen dabei im Zweifel wir fest.

(2) Ist eine Teilleistung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar, die Erbringung der restlichen Leistungen sichergestellt und entsteht dem Kunden außerdem durch eine Teilleistung kein erheblicher Mehraufwand – oder, sollte dies doch der Fall sein, wir uns zu dessen Tragung bereit erklären – dürfen wir eine Lieferung auch auf mehrere Teillieferungen aufteilen.

(3) Unsere Lieferanten und Zulieferer sind keine Erfüllungshelfen im Sinn von § 278 BGB.

§ 11 Rechtzeitigkeit der Leistung

(1) Solange wir Leistungszeitpunkte nicht ausdrücklich fest zugesagt haben, sind von uns in Aussicht gestellte Lieferzeiten und -termine nur annähernd zu verstehen.

(2) Leistungszeitpunkte verlängern sich automatisch in angemessenem Umfang, wenn der Kunde seinerseits eigenen Obliegenheiten uns gegenüber nicht rechtzeitig nachkommt oder gebotene Mitwirkungshandlungen unterlässt (beispielsweise durch unvollständige Überlassung beizubringender Unterlagen oder fehlender technischer oder organisatorischer Voraussetzungen für Aufbau, Installation oder Montage bestellter Sachen). Verzögert sich unsere Leistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, sind wir zudem berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich unserer Mehraufwendungen (wie zum Beispiel Lagerkosten) zu verlangen.

(3) Können wir zugesagte Leistungszeitpunkte aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten, informieren wir den Kunden über diesen Umstand unverzüglich und nennen den voraussichtlichen neuen Termin. Können wir wegen Nichtverfügbarkeit auch diesen nicht einhalten, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; einen bereits gezahlten Kaufpreis erstatten wir dem Kunden dann unverzüglich zurück. Nichtverfügbarkeit im vorgenannten Sinn ist beispielsweise dann gegeben, wenn wir trotz kongruenten Deckungsgeschäfts mit unserem Zulieferer von diesem nicht oder nicht ordnungsgemäß beliefert wurden, wenn sonstige Störungen in der Lieferkette (beispielsweise aufgrund von Höherer Gewalt) gegeben sind oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

§ 12 Gefahrübergang

Grundsätzlich geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit deren Übergabe auf den Kunden über. Wird Software über elektronische Kommunikationsmedien (beispielsweise per Downloadmöglichkeit) zur Verfügung gestellt, geht die Gefahr über, sobald die Software unseren Einflussbereich verlässt. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Sache, der zufälligen Verschlechterung sowie die Verzögerungsgefahr mit der Übergabe der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung des Versands bestimmten Person über. Falls eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend; die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts gelten entsprechend. Der Übergabe beziehungsweise Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Annahmeverzug ist.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Leistungsvertrag und der laufenden Geschäftsbeziehung (zusammen „gesicherte Forderungen“) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Sachen vor.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen darf der Kunde vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er hat uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder sonstige Zugriffe Dritter (beispielsweise durch Pfändungen) auf die uns gehörenden Sachen erfolgen.

(3) Solange das Eigentum nicht auf ihn übergegangen ist, verwahrt der Kunde die gelieferten Sachen unentgeltlich für uns, behandelt sie pfleglich und versichert sie auf seine Kosten gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden zum Neuwert. Fällige Wartungs- und Inspektionsarbeiten (hierzu zählen nicht von uns zu erbringende Erfüllungs- oder Nacherfüllungshandlungen) führt der Kunde auf eigene Kosten rechtzeitig und fachgerecht durch.

(4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder die Sachen aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Im Herausgabeverlangen ist nicht zugleich eine Rücktrittserklärung enthalten; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Sachen herauszuverlangen und uns den Rücktritt vom Vertrag vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(5) Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß Ziffer 3 befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern oder zu verarbeiten. Dafür gilt Folgendes:

1. Die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse unserer Sachen unterliegen dem Eigentumsvorbehalt zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Sachen. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen.





2. Die aus dem Weiterverkauf der Sachen oder der Erzeugnisse entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt beziehungsweise in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Absatz 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
3. Der Kunde bleibt neben uns zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Absatz 4 geltend machen, verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen. Machen wir die Ausübung eines Rechts nach Absatz 4 geltend, können wir vom Kunden die Bekanntmachung der abgetretenen Forderungen und deren Schuldner verlangen sowie die Angabe aller zum Einzug erforderlichen Informationen, Aushändigung der dazugehörigen Unterlagen und Mitteilung der Abtretung gegenüber den betroffenen Schuldnern (Dritten). Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen zu widerrufen.
4. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als zehn Prozent, geben wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

D. Leistungsstörungen

§ 14 Allgemeine Gewährleistung für Mängel

(1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln einschließlich Falsch- oder Minderlieferungen, mangelhafter Anleitungen, fehlerhafter Montage und ähnlicher Leistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, sofern es in diesen AVB nicht abweichend oder ergänzend bestimmt ist.

(2) Für die Beurteilung der Eignung der bestellten Leistungen zu den von ihm damit verfolgten Zwecken ist der Kunde verantwortlich. Grundlage unserer Mängelhaftung sind die vertraglichen Vereinbarungen über die Beschaffenheit der Leistungen und die vorausgesetzte vertragsgemäße Verwendung sowie die von uns zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich gemachten Produktbeschreibungen.

(3) Für Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten ist zu beachten, dass wir nur verpflichtet sind, eine Bereitstellung sowie eine Aktualisierung der digitalen Inhalte vorzunehmen, soweit sich dies ausdrücklich aus einer vertraglichen Beschaffenheitsvereinbarung gemäß Absatz 2 ergibt. Wir übernehmen keine Haftung für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter.

(4) Für Mängel, die der Kunde gemäß § 442 BGB bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt, haften wir nicht.

(5) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass der Kunde seinen Untersuchungs- und Anzeigepflichten gemäß §§ 377, 381 HGB nachgekommen ist. Besteht unsere Leistung aus zum Einbau, zur Montage oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Sachen, ist die Untersuchung unmittelbar vor der Verarbeitung vorzunehmen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Mangel, ist er uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel (§ 377 Absatz 1 HGB) sind innerhalb von fünf Werktagen ab Lieferung, nicht erkennbare Mängel (§ 377 Abs. 2 und 3 HGB) innerhalb von drei Werktagen ab ihrer Entdeckung anzuzeigen.

Die nicht ordnungsgemäße Wahrnehmung der Untersuchungs- und Rügepflicht führt entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zum Ausschluss unserer Mängelhaftung. Waren die verkauften Sachen zur weiteren Verarbeitung bestimmt, gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Nichteinhaltung der Untersuchungspflicht erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenkundig wurde. Für diesen Fall stehen dem Kunden keine Ansprüche auf Ersatz der Ein- und Ausbaurückkosten zu.

(6) Besteht ein Gewährleistungsanspruch wegen mangelhafter Sachen, können wir die Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) leisten. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung für den Kunden aufgrund der Umstände des Einzelfalls unzumutbar, kann er sie verweigern. Uns wiederum bleibt vorbehalten, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern. Zudem sind wir berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt – wobei dem Kunden das Recht zusteht, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(7) Der Kunde hat uns zur Nacherfüllung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Beanstandete Ware ist uns für Prüfungszwecke zur Verfügung zu stellen oder den Zugang dazu zu verschaffen. Leisten wir Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Sache, ist die ausgetauschte mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften an uns zurückzugeben.

(8) Liegt ein Mangel vor, erstatten wir dem Kunden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sowie diesen AVB seine für die Prüfung und Nacherfüllung entstandenen notwendigen Aufwendungen (Transport-, Arbeits-, Material- sowie gegebenenfalls Aus- und Einbaurückkosten, sofern wir auch ursprünglich zum Einbau verpflichtet waren). War das Mangelbeseitigungsverlangen unberechtigt und wusste der Kunde oder hätte er erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt, können wir den uns entstandenen Aufwand von ihm erstattet verlangen.

(9) Der Kunde hat das Recht, einen Mangel selbst zu beseitigen und den Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, wenn dies aus dringenden Gründen (etwa zur Abwendung einer Gefahr für die Betriebssicherheit oder sonstiger unverhältnismäßiger Schäden) geboten ist. Über solche Selbstmaßnahmen sind wir unverzüglich zu informieren. Das Recht zur Selbstmaßnahme ist ausgeschlossen, wenn ein Fall vorliegt, in dem wir berechtigt wären, eine Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(10) Der Kunde kann nach den gesetzlichen Vorschriften nach seiner Wahl entweder vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern, wenn eine von ihm für die Nacherfüllung zu setzende Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Für den Fall eines nicht erheblichen Mangels steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

(11) Schadensersatzansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Kunden (§ 284 BGB) bestehen auch bei Vorliegen eines Mangels lediglich nach Maßgabe von § 16 (Schadensersatz) und § 17 (Verjährung).

(12) Eine vorbehaltlose Abnahme trotz dem Kunden bekannter Mängel führt auch zum Verlust der in §§ 634 Nr. 4, 437 Nr. 3 BGB bezeichneten Schadensersatzansprüche. Dies gilt nicht in Fällen unserer Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder unseres arglistigen Verschweigens eines Mangels.





§ 15 Gewährleistung bei Schutz- und Urheberrechten

(1) Wir gewährleisten, dass unsere Produkte in den Ländern der Europäischen Union und den Ländern, in denen wir sie herstellen oder herstellen lassen, frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter sind. Jede Partei wird die andere unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihr gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

(2) Ansprüche des Kunden wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter sind ausgeschlossen, wenn diese Verletzung auf einer Anweisung des Kunden, einer eigenmächtigen Veränderung oder nicht vertragsgemäßen Verwendung des Produkts durch den Kunden beruht.

(3) In dem Fall, dass unser Produkt ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, werden wir es nach unserer Wahl und auf unsere Kosten so abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, das Produkt aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrags das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern.

§ 16 Haftung auf Schadensersatz

(1) Für Ansprüche aus der Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern es in diesen AVB nicht abweichend oder ergänzend bestimmt ist.

(2) Für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir – aus welchem Rechtsgrund auch immer – unbeschränkt auf Schadensersatz.

(3) Für Schäden, die auf einer einfachen oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir, vorbehaltlich eines gesetzlichen milderen Haftungsmaßstabs (wie für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten oder unerhebliche Pflichtverletzungen),

1. unbeschränkt für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren;
2. beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens für Schäden, die aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht resultieren. Damit sind diejenigen Pflichten gemeint, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut und auch vertrauen darf.

(4) Die Haftungsbeschränkungen gemäß Absatz 3 gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der vertraglichen Leistungen übernommen haben. Unberührt von den Haftungsbeschränkungen bleiben außerdem alle Ansprüche, für die eine gesetzliche Haftung zwingend ist, beispielsweise aus dem Produkthaftungsgesetz.

(5) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht auf einen Mangel zurückzuführen ist, kann der Kunde nur vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben.

(6) Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 17 Verjährung

(1) Die allgemeine Verjährungsfrist für alle – auch außervertraglichen – Ansprüche aus Sach- oder Rechtsmängeln beträgt abweichend von § 438 Absatz 1 Nr. 3 BGB ein Jahr. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß § 16 Absatz 2 (vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung durch uns), § 16 Abs. 3 Nr. 1 (Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit) sowie § 16 Abs. 4 (bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei zwingender gesetzlicher Haftung); in diesen Fällen gilt die jeweilige gesetzliche Verjährungsfrist. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit der Ablieferung oder, falls eine Abnahme vertraglich vereinbart wurde, mit der Abnahme.

(2) Handelt es sich bei der Leistung um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), bleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB. Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen über die Verjährung, insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, § 444, sowie § 478 Abs. 2 in Verbindung mit § 445b BGB.

E. Mitwirkungspflichten

§ 18 Hinweispflicht bei Produktsicherheitsmaßnahmen

Falls beim oder gegen den Kunden behördliche Maßnahmen stattfinden, die von uns gelieferte Ware betreffen (insbesondere produktsicherheitsrechtliche Maßnahmen wie die Anordnung eines Rückrufs oder Vorfeldmaßnahmen) oder falls der Kunde derartige eigene Maßnahmen erwägt (insbesondere eine Meldung an eine Marktüberwachungsbehörde oder einen Rückruf), informiert er uns unverzüglich. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde von derartigen Maßnahmen bei seinen Abnehmern, die von uns gelieferte Sachen betreffen, erfährt.

§ 19 Geheimhaltung

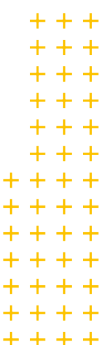
(1) Der Kunde behandelt alle Umstände, die ihm im Zusammenhang mit den geschlossenen Leistungsverträgen von uns oder über uns zugehen oder bekanntwerden, vertraulich. Das gilt insbesondere für alle Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet oder ihrer Natur nach als Geschäftsgeheimnis erkennbar sind. Rückbau (Reverse Engineering) ist unzulässig und stellt keine berechtigte Kenntnisnahme dar. Der Kunde wird die vertraulichen Umstände nur solchen Mitarbeitern oder Dritten gegenüber offenbaren, die sie zur Leistungserbringung unbedingt kennen müssen. Darüber hinaus wird er sie weder verwenden, vervielfältigen oder verändern und trifft angemessene Vorkehrungen gegen den unberechtigten Zugriff. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die offenkundig sind, ohne dass dies auf einem Vertragsverstoß des Kunden beruht, oder die von einem Dritten empfangen wurden, der zur Offenlegung befugt war. Wer sich auf diese Ausnahme beruft, trägt die Beweislast.

(2) Dem Kunden überlassene Materialien und Unterlagen einschließlich sämtlicher von ihm hergestellter Kopien sind auf unser Verlangen an uns zurückzugeben oder zu vernichten beziehungsweise zu löschen, soweit sie nicht zwingend zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder für die Vertragsdurchführung weiterhin benötigt werden.

F. Besondere Bedingungen für Software

§ 20 Gegenstand dieser Bedingungen

Die Bedingungen in diesem Abschnitt F (Besondere Bedingungen für Software) ergänzen unsere AVB und gelten für die Überlassung von Software an den Kunden, wenn diese in unsere





Produkte eingebettet ist oder wir diese eigenständig zusammen mit unseren Produkten unseren Kunden überlassen. Bei Widersprüchen zu den AVB gelten die besonderen Bedingungen für Software als die speziellere Regelung vorrangig.

§ 21 Einbindung von Kennzeichen im Auftrag des Kunden

Wünscht der Kunde die Einbindung seiner Marken, Logos sowie anderer Wort- und Bildelemente (Kennzeichen) in die Software, räumt er uns und den mit uns verbundenen Unternehmen ein nicht-ausschließliches, weltweites, nicht übertragbares, unwiderrufliches, unbefristetes und unentgeltliches Recht ein, die Kennzeichen in unveränderter Darstellung innerhalb der Software und der dazugehörigen Dokumentation zu verwenden, jedoch ausschließlich beschränkt auf den Zweck der Integration und Darstellung der Kennzeichen im User-Interface der ihm überlassenen Software und der Softwaredokumentation.

§ 22 Nutzungsrechte an Software

(1) Handelt es sich bei dem Kunden um einen Vertragshändler für unsere Produkte, der auf der Grundlage eines Vertragshändlervertrags tätig wird, so gewähren wir ihm das nicht-exklusive Recht,

1. die Software in Übereinstimmung mit dem Vertragshändlervertrag in dem vereinbarten Gebiet in der von uns überlassenen Form (eingebettet, eigenständig oder in anderer Form) zu vertreiben;
2. Unternehmen oder Einrichtungen, die die Software für eigene Geschäftszwecke nutzen oder zu nutzen beabsichtigen, die Nutzungsrechte an der Software in unveränderter Form und in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Vertragshändlervertrags für deren eigene Geschäftszwecke einzuräumen.

(2) Software überlassen wir ausschließlich in maschinenlesbarer Form (Objektcode). Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes besteht nicht.

(3) Vorbehaltlich der Regelung in § 69e UrhG (Dekompilierung) ist der Kunde nicht berechtigt, Teile der Software zu verändern, dekompileieren, übersetzen oder zu isolieren. Der Kunde darf alphanumerische oder sonstige Kennungen von den Datenträgern nicht entfernen und muss diese Kennungen unverändert auf jede Sicherungskopie übertragen.

(4) Für Software, an der wir lediglich abgeleitete Nutzungsrechte halten und die keine Open-Source-Software darstellt (Fremdsoftware), werden die Bestimmungen dieses § 22 durch die zwischen uns und unserem Lizenzgeber vereinbarten Nutzungsbedingungen, soweit diese sich auf den Kunden beziehen (wie etwa ein Endnutzer-Lizenzvertrag), ergänzt und ersetzt; wir unterrichten den Kunden über solche Bedingungen und stellen ihm diese auf Wunsch zur Verfügung.

(5) In Bezug auf Open-Source-Software ersetzen die Nutzungsbedingungen für die zugrunde liegende Open-Source-Software die Bestimmungen dieses § 22. Wir unterrichten den Vertragshändler über das Vorhandensein von Open-Source-Software und dazugehörige Nutzungsbedingungen und machen dem Kunden diese Nutzungsbedingungen zugänglich oder stellen sie dem Kunden zu Verfügung, sofern dies nach den Nutzungsbedingungen erforderlich ist.

§ 23 Mängel bei Software

(1) Software gilt nur dann als mangelhaft, wenn der Kunde reproduzierbare Abweichungen von den Spezifikationen nachweisen kann. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn dieser in der neuesten, dem Kunden zur Verfügung gestellten Version (einschließlich Updates, Upgrades und Patches) nicht auftritt und es dem Kunden zugemutet werden kann, diese Version zu

verwenden (dies ist der Fall innerhalb von drei Monaten, nachdem die neueste Version dem Kunden zur Verfügung gestellt wurde).

(2) Mängelrügen seitens des Kunden (§ 14 Absatz 5) haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen. Die Mängel und die maßgebliche Datenverarbeitungsumgebung müssen so genau wie möglich beschrieben werden.

(3) Keine Mängelansprüche bestehen bei

1. unwesentlichen Abweichungen von den vereinbarten Merkmalen;
2. lediglich geringfügigen Nutzungsbeeinträchtigungen;
3. Beschädigung durch besondere äußere Einflüsse, die unter dem Vertrag nicht vorhersehbar waren;
4. vom Kunden oder von Dritten vorgenommenen Änderungen oder Ergänzungen und deren Folgen;
5. fehlender Kompatibilität der überlassenen Software mit der Datenverarbeitungsumgebung des Kunden.

(4) Vorbehaltlich anderweitiger Entscheidung unsererseits beheben wir einen Softwaremangel folgendermaßen:

1. Wir stellen Ersatz im Wege eines Updates oder Upgrades der Software zur Verfügung, sofern diese uns zur Verfügung stehen oder mit zumutbarem Aufwand für uns Auftraggeber beschafft werden können. Wurde dem Kunden eine Mehrfachlizenz gewährt, kann er eine entsprechende Anzahl von Kopien des Updates bzw. Upgrades erstellen.
2. Bis zur Bereitstellung eines Updates bzw. Upgrades stellen wir dem Kunden eine Zwischenlösung zur Umgehung des Mangels zur Verfügung, mit der Maßgabe, dass dies keinen unzumutbaren Aufwand verursacht und der Kunde andernfalls aufgrund des Mangels nicht in der Lage wäre, un-aufschiebbare Arbeiten fertigzustellen.
3. Erweisen sich zur Verfügung gestellte Datenträger oder Dokumentationen als mangelhaft, beschränkt sich das Recht des Kunden darauf, von uns eine mangelfreie Version als Ersatz zu verlangen.
4. Wir haben ein Wahlrecht hinsichtlich der Behebung des Mangels dahingehend, ob diese beim Kunden vor Ort oder an unserem eigenen Standort erfolgt. Entscheiden wir uns zur Behebung des Mangels am Standort des Kunden, hat dieser sicherzustellen, dass die erforderliche Hardware und Software sowie die erforderlichen Betriebsbedingungen (einschließlich der erforderlichen Rechenzeit) und qualifiziertes Bedienpersonal zur Verfügung stehen. Der Kunde übergibt uns die ihm zur Verfügung stehenden und für die Behebung des Mangels erforderlichen Unterlagen und Informationen.
5. Der Kunde ermöglicht uns auf unsere Aufforderung Zugang für die Fernwartung.

G. Besondere Bedingungen im Zusammenhang mit Belarus und Russland

§ 24 Ausfuhrverbot

(1) Dem Kunden ist untersagt, die ihm von uns zur Verfügung gestellten Waren, soweit diese

1. Art. 12g der Verordnung (EU) 833/2014 oder dem Anwendungsbereich einer anderen Rechtsbestimmung unterfallen, welche die Ausfuhr oder Wiederausfuhr der an den Kunden verkauften Güter in die Russische Föderation verbietet, unmittelbar oder mittelbar nach Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, auszuführen oder wieder auszuführen;





2. Art. 8g der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 oder dem Anwendungsbereich einer anderen Rechtsbestimmung unterfallen, welche die Ausfuhr oder Wiederausfuhr der an den Kunden verkauften Güter nach Belarus verbietet, unmittelbar oder mittelbar nach Belarus oder zur Verwendung in Belarus zu verkaufen, auszuführen oder wieder auszuführen.

(2) Dem Kunden ist zudem untersagt, die ihm von uns

1. verkauften, lizenzierten oder anderweitig übertragenen Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse sowie
2. gewährten Zugangs- oder Weiterverwendungsrechte an Materialien oder Informationen, die durch Rechte des geistigen Eigentums oder als Geschäftsgeheimnisse im Zusammenhang mit Gütern, die Art. 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 unterfallen, geschützt sind,

im Zusammenhang mit Gütern, die Art. 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 unterfallen, zu nutzen, wenn diese Güter unmittelbar oder mittelbar zum Verkauf, zur Lieferung, zur Verbringung oder zur Ausfuhr nach Russland oder zur Verwendung in Russland bestimmt sind. Der Kunde ist verpflichtet, möglichen Unterlizenznehmern solcher Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse eine solche Nutzung ebenfalls zu verbieten.

§ 25 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde unternimmt alle erforderlichen Anstrengungen, um sicherzustellen, dass der Zweck des § 24 und etwaiger weiterer sanktionsrechtlicher Regelungen nicht durch in der Handelskette nachgelagerte Dritte, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, unterlaufen wird.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, adäquate Überwachungsmechanismen einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen in der Handelskette nachgelagerter Dritter zu erkennen, die den Zweck des Ausfuhrverbots gemäß § 24 unterlaufen würden.

(3) Der Kunde informiert uns unverzüglich über etwaige Probleme bei der Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Abschnitt C und stellt uns auf einfaches Anfordern Informationen betreffend die Einhaltung seiner Verpflichtungen zur Verfügung.

§ 26 Verstöße Rechtsfolgen bei Verletzung

Verstöße des Kunden gegen § 24 und § 25 stellen eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten dar, die uns berechtigen, diesbezüglich angemessene Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich

1. Rücktritt beziehungsweise Kündigung des zugrundeliegenden Leistungsvertrags; sowie
2. – falls der Verstoß gegen § 24 oder § 25 schuldhaft erfolgt ist – Forderung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu fünf Prozent des Vertragswerts oder der verkauften, verbrachten, ausgeführten beziehungsweise wiederausgeführten Güter, je nachdem, welcher Betrag der höhere ist.

H. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

§ 27 Erfüllungsort

Erfüllungsort für unsere Leistungen ist das Lager beziehungsweise Werk, ab dem wir liefern. Dies gilt auch für die Nacherfüllung. Soweit wir an einem anderen Ort Montage, Auf-/Einbau, Installation oder ähnliches vertraglich schulden, ist insoweit dieser Ort der Erfüllungsort- und Nacherfüllungsort.

§ 28 Anwendbares Recht

(1) Für die Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen.

(2) Im Fall zusätzlicher Übersetzungen in andere Sprachen ist für die Auslegung dieser Bedingungen im Zweifelsfall die deutsche Textfassung maßgeblich.

§ 29 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist Gießen. Wir sind aber auch berechtigt, das für den Geschäftssitz des Kunden zuständige Gericht anzurufen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

Bender Industries GmbH & Co. KG

Legal & Compliance

Londorfer Straße 65 | 35305 Grünberg | +49 6401 8070 | www.bender.de

